



BHV

Bayerischer
Handball-Verband

Bayerischer Handball-Verband
- Bezirk Oberbayern -

Durchführungsbestimmungen
Teil 6

**Zusatzbestimmungen zur Betreuung von
Neulings Schiedsrichtern
2020/2021**

Laut §26 der Schiedsrichterordnung müssen eingeteilte Neulings Schiedsrichter (NL-SR) vom jeweiligen Vereinsschiedsrichterobmann(VSO) oder einer von ihm beauftragten geeigneten Person im erstem Jahr bei mindestens den ersten drei Spielen betreut werden.

Folgende Zusatzbestimmungen wurden beschlossen:

- 1) Ein NL-SR darf – unabhängig von der Spielklasse des eingeteilten Spiels – keines der ersten 3 Spiele, für die er eingeteilt ist, ohne Betreuung durch den VSO seines Vereins oder einer von diesem zu beauftragenden geeigneten Person leiten.
- 2) Die Betreuung der NL-SR muss mindestens für die ersten 3 Spiele durch den Heimverein des NL-SR gewährleistet sein.

Benötigt ein SR-NL auf Grund seiner Eignung und erbrachten Leistungen diese Betreuungen nicht, so kann der BSW diese erlassen!

Ziel dieser Zusatzbestimmungen im Bezirk Oberbayern ist es diese Vorgabe in der Praxis umzusetzen und die Betreuung der NL-SR nachhaltig zu verbessern.

Der Bezirk möchte durch diese Maßnahmen den NL-SRn den Einstieg in das Schiedsrichterwesen erleichtern und ihnen möglichst lange die Freude an der Schiedsrichtertätigkeit erhalten.

Die Zusatzbestimmungen sind wie folgt umzusetzen:

1. Die Betreuung der NL-SR ist zu dokumentieren:
 - der Betreuer füllt einen Betreuungsbogen aus und sendet ihn per Mail an **Günter Berger** (guenter.berger@bhv-online.de)
 - der NL-SR trägt den Betreuer namentlich auf dem Spielberichtsbogen im Schiedsrichterbericht sowie in der Spalte SR-Beobachter ein.
2. Der Verein kann eine Spielansetzung eines NL-SR fristgerecht zurückgeben, wenn er die Betreuung nicht gewährleisten kann.
3. Wenn der Verein die Betreuung nicht gewährleisten kann, kann er die Betreuung an den BSA übergeben. Falls dieser die Betreuung des NL-SR übernimmt, fällt eine Betreuungsgebühr in Höhe von 25,00 € zzgl. Anfallender Reisekosten für den Verein des NL-SR an. Die Betreuungsgebühr dient der Kostendeckung für die geleistete Betreuung. Andernfalls wird der Verein mit einer Strafe in Höhe von 40,00 € belegt.
4. Kann der BSA die Betreuung nicht übernehmen, wird die SR-Ansetzung des NL-SR zurückgenommen.

Sollte trotz all dieser Möglichkeiten ein NL-SR ohne Betreuung ein Spiel leiten, erhält der Verein einen Bescheid wegen eines Verstoßes gegen die bindenden Durchführungsbestimmungen.